

IV. VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

IV. 1. Was bedeutet Urheberrechtsschutz?

Stellen Sie sich vor: In Ihrer Bibliothek fand eine erfolgreiche Lesung statt und die Presse berichtete ausführlich darüber. Ein paar Tage später erhalten Sie einen Brief von der AKM (Verwertungsgesellschaft für Autoren, Komponisten, Musikverleger) mit der Aufforderung, die Veranstaltung im Nachhinein anzumelden und dies in Zukunft mindestens drei Tage davor zu tun. Warum?

Weil literarische und musikalische Werke urheberrechtlich geschützt und Sie daher verpflichtet sind, für deren Vorführung Aufführungsbewilligungen zu erwerben. Das heißt nichts anderes, als dass Sie für die Aufführung vieler Lesungen, Konzerte und anderer Veranstaltungen (z.B. die Vorführung von Filmen) etwas bezahlen müssen, weil dem Urheber für die Nutzung seines Werkes ein angemessenes Entgelt zusteht. Damit Urheber ihre Rechte auch durchsetzen können, haben sie sich zu Verwertungsgesellschaften zusammengeschlossen.

IV. 2. Wann ist ein Werk urheberrechtlich geschützt?

Liest der Autor aus seinem eigenen Werk, entfällt die an die Verwertungsgesellschaft AKM zu entrichtende Abgabe für den öffentlichen Vortrag. Hierbei spielt es keine Rolle, ob der Vortrag oder die Aufführung unmittelbar oder mit Hilfe von (eigenen) Bild- oder Schallträgern vorgenommen wird. In allen anderen Fällen, etwa wenn ein Schauspieler aus einem nicht von ihm verfassten Werk liest, oder bei musikalischen Darbietungen, muss die AKM verständigt werden.

IV. 3. Wie lange sind Werke urheberrechtlich geschützt?

Grundsätzlich gilt: Musik, Filmproduktionen und Sprachwerke sind ab dem Zeitpunkt ihres Entstehens bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (bzw. des letztlebenden Urhebers, falls mehrere Urheber beteiligt sind) geschützt. Und für geschützte Werke ist bei öffentlichen Aufführungen eine Aufführungsbewilligung erforderlich.

IV. 4. Was ist eine „Öffentliche Aufführung“?

Als „Öffentliche Aufführung“ wird eine Veranstaltung bezeichnet, die allgemein zugänglich ist. Alles über den engsten Familienkreis hinaus (z.B. auch Vereinsveranstaltungen, Firmenfeiern und andere geschlossene Gesellschaften) gilt im Sinne des Urheberrechts als öffentliche Veranstaltung. Ob die Veranstaltung in der Öffentlichkeit angekündigt wird bzw. wurde, ist hierbei unerheblich.

IV. 5. Wer ist ein Veranstalter?

Als Veranstalter einer öffentlichen Aufführung gilt, wer aus der Aufführung direkt oder indirekt Nutzen zieht, wer der Öffentlichkeit und den Behörden gegenüber als Veranstalter auftritt, etwaiges Eintrittsgeld kassiert oder die Musiker honoriert. Verantwortlich für den Erwerb der Nutzungsbewilligung und die Zahlung des Nutzungsentgeltes ist immer der Veranstalter und nicht etwa der Musiker oder der Autor.

IV. 6. Welche Verwertungsgesellschaft ist zuständig?

Die Interessen der musikalischen Urheber und ihrer Verleger werden durch die AKM, und die der literarischen Urheber und ihrer Verleger durch die LVG (Literarische Verwertungsgesellschaft) bzw. Literar Mechana vertreten. In der VBK (Verwertungsgesellschaft bildender Künstler) sind die bildenden Künstler vereinigt.

► Erfreulich für alle Veranstalter ist, dass man sich bei gemischten Programmen aus Musik und Lesungen, aber auch bei Lesungen alleine nur an die AKM und nicht zusätzlich noch an die LVG wenden muss. Dies ist durch eine zwischen den beiden Verwertungsgesellschaften getroffene Vereinbarung möglich geworden.

► Bei der Vorführung von Filmen wird es kompliziert. Es gibt zwar auch eine Verwertungsgesellschaft für Filmschaffende, jedoch ist diese nicht für Aufführungsgenehmigungen zuständig. Daraus ergibt sich, dass man bei jedem einzelnen Film klären müsste, wer den Film verleiht bzw. wer den Film produziert hat, um herauszufinden, an wen man sich bezüglich der Rechte wenden muss (dies betrifft sowohl österreichische als auch ausländische Filme). Die VAM (Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien) gibt Auskunft, wer die Rechte besitzt und an wen Sie sich daher wenden müssen.

- ▶ Bei der Aufführung von Theaterstücken – also szenisch aufgeführten Bühnестücken – ist der jeweilige Bühnenverlag Ansprechpartner für die Nutzungsrechte. Wird bei einem Theaterstück Musik gespielt, ist für die musikalischen Nutzungsrechte die AKM zuständig.
- ▶ Kontaktieren Sie, wenn Sie beispielsweise selbst erstellte Bilderbuchkinos zeigen, immer auch den zuständigen Verlag. Dieser kann Ihnen die Genehmigung für das Abfotografieren der Bilder bzw. die öffentliche Präsentation der Dias erteilen.

IV. 7. Meldung einer Veranstaltung

Um eine Veranstaltung zu melden, wendet man sich mindestens drei Tage vor der Aufführung an die zuständige Landesstelle, deren Adresse auf der Website der AKM (<http://www.akm.co.at>) abrufbar ist. Die kontaktierte Geschäftsstelle schickt Ihnen ein Formular, auf dem Sie alle Daten zur Veranstaltung eintragen müssen. Im Anschluss errechnet die Landesstelle die allfälligen Kosten für die Aufführungsbewilligung. Filmische oder theaterbezogene Nutzungsrechte sind mit den jeweils zuständigen Verleihern abzuklären.

IV. 8. Fallbeispiele

Frage: Sind folgende Veranstaltungen abgabepflichtig bzw. brauche ich eine Aufführungsbewilligung?

- ▶ In einer Bibliothek (Fassungsvermögen ca. 70 Personen)
- ▶ liest Gerhard Roth aus seinem Werk „Der See“,
- ▶ in den Pausen spielt ein Pianist Werke von Mozart,
- ▶ der Eintritt beträgt 10,– EUR.

Antwort:

Der Veranstalter braucht in diesem Fall keine Aufführungs- bzw. Vortragsbewilligung von der AKM (laut Auskunft der AKM Wien). Grund: Der Autor liest ausschließlich aus einem eigenen Werk und die Musik von Mozart ist nicht mehr urheberrechtlich geschützt (Schutzfrist: bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers). Ob Eintritt verlangt wird oder nicht, ist für die AKM in diesem unerheblich.

- ▶ In einer Bibliothek (Fassungsvermögen ca. 70 Personen)
- ▶ liest ein Bibliothekar aus Thomas Bernhards „Frost“,
- ▶ die Veranstaltung ist kostenlos.

Antwort:

Der Veranstalter braucht eine Aufführungsbewilligung von der AKM, da es sich um einen urheberrechtlich geschütztes Sprachwerk handelt und nicht der Autor selbst liest.

Sollten auch weder Spenden noch sonst ein Entgelt eingenommen werden *und* der Bibliothekar kein Honorar für die Lesung erhalten, so werden Mindestsätze in Rechnung gestellt, die sich nach dem Fassungsraum richten. Der Mindestsatz für einen Fassungsraum bis 100 Personen beträgt derzeit beispielsweise bei Veranstaltungen ohne Tanz 8,40 EUR. Hinzu kommt noch die 20%ige Umsatzsteuer. Die Sätze werden nach einem vorgegebenen Schlüssel errechnet (Informationen dazu finden Sie in einer Broschüre der AKM, die Sie bei den Länderstellen kostenlos bestellen können).

- ▶ In einer Bibliothek (Fassungsvermögen ca. 70 Personen)
- ▶ spielt eine Band Werke von MusikerInnen aus dem 21. Jahrhundert.

Antwort:

Der Veranstalter braucht eine Aufführungsbewilligung von der AKM, da es sich um urheberrechtlich geschützte Musik handelt. Bei Musikwerken ist es unerheblich, ob der Komponist bzw. Textdichter nur eigene Werke spielt oder eigene und fremde Werke oder nur fremde Werke. So wäre beispielsweise auch eine Aufführungsbewilligung nötig, wenn Attwenger eigene Stücke spielten.

Bezüglich der Höhe des Aufführungsentgeltes ist ausschlaggebend, ob Eintritt, Spenden bzw. sonstige Entgelte verlangt werden (bei einem Eintritt von 10,- EUR und einem Fassungsvermögen von bis zu 100 Personen ergäbe sich ein Aufführungsentgelt von 105,- EUR plus 20 % Umsatzsteuer. Die Höhe des Entgeltes wird nach einem vorgegeben Schlüssel – ein Faktor, mit dem der Eintrittspreis multipliziert wird – errechnet).